

Bundesverband Deutscher Galerien und Kunsthändler e.V.

BVDG Dessauer Straße 32 10963 Berlin

Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport
Frau Ministerin Christina Kampmann
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf



Berlin, 14. Dezember 2015

Gesetz zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechts (Regierungsentwurf vom 4. November 2015 – KGSG-E)

Sehr geehrte Frau Kampmann,

der Entwurf zur Neuregelung des Kulturgutschutzrechtes war bereits im Vorfeld von heftiger Kritik begleitet. Mehrere Verbände aus der Kulturwirtschaft haben sich in der Öffentlichkeit sowie in Gesprächen mit der obersten Kulturbehörde des Bundes zu Wort gemeldet - ebenso Sammler, Kunsthändler, Publizisten und Juristen.

Erwähnt sei namentlich Sophie Lenski (Universität Konstanz), die – mit Blick auf die Erosion der Kulturhoheit der Länder – grundsätzliche, verfassungsrechtliche Bedenken geäußert hat. In diesem Zusammenhang ist auch das Mitwirkungsrecht der obersten Bundeskulturbehörde beim Eintragungsverfahren national wertvollen Kulturguts (§14) oder bei der Besetzung der Sachverständigenausschüsse (Erläuterungen S. 91) bedenklich.

Lenskis Beitrag „*Der uneingestandene Nationalismus des deutschen Kulturgüterschutzes*“ (siehe Anlage) weist ferner nach, dass das einzig sinnvolle Ziel eines Kulturgutschutzgesetzes – nämlich national wertvolles Kulturgut nicht bloß in eine Liste einzutragen, sondern öffentlich zugänglich zu machen – allein dadurch verfehlt wurde, dass weder Bund noch Ländern ein Instrumentarium für deren Erwerb an die Hand gegeben wurde.

In anderen europäischen Ländern kommen solche Instrumente sehr wohl zu Einsatz. Zwar beruft sich die oberste Kulturbehörde des Bundes stets darauf, den Kulturgutschutz in Deutschland lediglich an längst geltende „Standards“ der übrigen Mitgliedstaaten anpassen zu wollen. In wesentlichen Punkten geschieht dies jedoch gerade nicht.

Kontakt

Dessauer Straße 32
10963 Berlin
T 030 263 922 980
F 030 263 922 985
post@bvdg.de
www.bvdg.de

Amtsgericht Charlottenburg
VR 29703 B
UID DE122791928
Sparkasse KölnBonn
Konto 938 529 60
BLZ 370 501 98

Geschäftsstelle

Birgit Maria Sturm, Geschäftsführung
Silvia Zörner, Finanzen und Projekte
Thea Dymke, Kommunikation und Marketing
IBAN DE70 3705 0198 0093 8529 60
BIC COLSDE33

Vorstand

Kristian Jarmuschek, Vorsitzender, Berlin
Marcus Kurt Deschler, 2. Vorsitzender, Berlin
Thole Rotermund, Schatzmeister, Hamburg

So kennt der Gesetzentwurf weder staatliche Vorkaufsrechte, noch eine andere Regelung, um einem verkaufswilligen Besitzer für seinen, als „national wertvoll“ identifizierten Kulturgut-Besitz einen angemessenen Marktpreis zu zahlen – wie in Frankreich oder England üblich. Die wirtschaftliche Wertminderung des jeweiligen Objektes wird als Kollateralschaden billigend in Kauf genommen. Auch die sinnvolle französische Praxis, eine Unterschutzstellung als *trésor national* erst dann zu vollziehen, wenn sich ein Kulturobjekt seit mindestens 50 Jahren im Land befindet, wurde im deutschen Regelwerk nicht erwogen.

Flandern und Holland (*Dutch Heritage Protection Act*, in Kraft ab 1.1.2015) kennen eine eigentums- und handelsfreundliche Eintragungspraxis mit behördlichem Minimalaufwand. Eine weitere europäische Kulturnation, Österreich, hat soeben die EU-Richtlinien nebst UNESCO-Konvention zum Kulturgutschutz auf lediglich sieben Seiten umgesetzt. Der deutsche Gesetzentwurf ist demgegenüber restriktiv, bürokratisch hoch gerüstet, mit seinen 150 Seiten den Betroffenen in seiner Komplexität kaum vermittelbar und dazu angetan, das höchste Maß an Verunsicherung zu erzeugen: im professionellen Kunsthandel, beim unbescholtenen Bürger, und – wegen der absehbaren Versagung hochkarätiger privater Leihgaben – alsbald auch bei den Museen.

Auch die Befürchtung vor künftigen Beschlagnahmungen von Kulturgut aufgrund der vorgesehenen Restriktionen der Einfuhr bzw. der (teils unmöglich zu erbringenden) Nachweispflicht von Ausfuhrgenehmigungen ursprünglicher Herkunftsländer, wurde durch den Kabinettsentwurf nicht ausgeräumt oder gemildert. Dies betrifft auch die ausufernden Sorgfaltspflichten (§ 41 ff) und die überspannten Strafvorschriften (§ 83 ff), die dem Handel und privaten Kunstsammlern selbst im minderen Fall unwillentlicher Zuwiderhandlung auferlegt werden.

Der Eindruck, dass hier ein Sonderzivilrecht für einen Teilbereich des Kulturmarktes geschaffen werden soll, hat sich bestätigt. Die Befürchtung, dass der Humus der Kunstlandschaft durch derartige Überwachung und Pönalisierung bereits kurzfristig austrocknen wird, hat sich durch einen im Kabinettsentwurf in § 81 neu aufgenommenen Passus erhärtet: *„Eine kulturgutrechtliche Prüfung der Ein- und Ausfuhrverbote zum Schutz von Kulturgut kann nur wirksam sein, wenn eine Bündelung der Kräfte aller Kontrollbehörden bei der Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Kulturgut erfolgt.“*

Bei den künftigen Ausfuhrverfahren geht es zwar vordergründig darum, bis dato noch nicht als solches erkanntes „nationales Kulturgut“ zu filtern. Doch drängt sich der Verdacht auf, dass das Genehmigungserfordernis dazu dient, staatlichen Behörden Kenntnisse über privaten (und kunsthandelswirtschaftlichen) Kunstbesitz und –transfer zu verschaffen. Im Moment einer Ausfuhr unter Maßgabe rein formeller Kriterien (Wert- und Altersgrenzen) werden Privatpersonen ebenso wie der Handel zwangsweise zu Erfüllungsgehilfen der Kulturverwaltungen der Länder. Der bislang geltende rechtspolitische Schutz des Eigentums und personenbezogener Daten sowie die unionsrechtlich garantierte Warenverkehrs- und die Personenfreizügigkeit werden bei diesem Procedere ausgehebelt.

Entgegen aller stereotypen Behauptungen der obersten Kulturbehörde des Bundes existieren keine europarechtlichen Regelungen, die eine Verschärfung des gegenwärtig geltenden deutschen Rechts zum Schutz von national wertvollem Kulturgut gegen Abwanderung

erzwingen würden. Die erheblichen Restriktionen, die im KGSG-E allenthalben enthalten sind, beruhen allein auf inländischen politischen Erwägungen.

Zwar wurden die Erfüllungsaufwände der Landesbehörden im Kabinettsentwurf im Vergleich zu den drei vorhergehenden Referentenentwürfen nach oben korrigiert – jedoch ohne zugrunde liegendes wirtschaftliches Zahlenmaterial der deutschen Kulturgutwirtschaft. Ein Umstand, der zu Recht vom Nationalen Normenkontrollrat moniert worden ist.

Der prognostizierte Erfüllungsaufwand – siehe Erläuterungen zu § 24 - wird erheblich über den im Gesetzentwurf veranschlagten Kosten liegen. Allein der Münzhandel wird infolge einer 0-Euro-Wertgrenze mit seinen schätzungsweise 200.000 Einzelstücken jährlich die zuständigen Landesbehörden mit Ausfuhranträgen überschwemmen.

Landesbehörden bzw. Sachverständigenkommissionen werden die Objekte begutachten und fallweise externe Fachleute hinzuziehen müssen. Wie dies bei erheblicher Steigerung von Anträgen innerhalb von 10 Werktagen zu erfüllen ist, bleibt rätselhaft. Andererseits würde jede zeitliche Ausdehnung für den Kunsthandel eine Einschränkung der Berufsfreiheit bedeuten. Denn dieser muss seine Aufgaben durch Lieferterminen aller Art (insbesondere bei Messeteilnahmen, Ausstellungsprojekten und Auktionen) stets unter großem Zeitdruck erfüllen.

Ein weiterer, möglicherweise noch nicht bedachter Kostenfaktor folgt aus dem KGSG-E für Bund und Länder. Denn mit der pauschalen Unterschutzstellung der Bestände aller öffentlichen Einrichtungen geht die Pflicht einher, jedes Objekt in einem Zustand zu erhalten, der „nationalem Kulturgut“ gerecht wird. Dies ist bei gut geführten Häusern selbstverständlich – jedoch nicht immer und grundsätzlich der Fall. Wir verweisen an dieser Stelle auf einen Bericht des Rechnungshofs Baden-Württemberg von 2015, in dem der Verlust von 500 Kunstwerken – allein in diesem Bundesland! – festgestellt wird. Bemängelt wird hier ferner, dass 10 Prozent aller im öffentlichen Besitz befindlichen Objekte (freistehende Skulpturen, Kunst am Bau etc.) beschädigt sind.

Da davon auszugehen ist, dass die – strafbewehrten – Sorgfaltspflichten hinsichtlich der Vermeidung von Verlust oder Beschädigung nationalen Kulturguts auch für öffentliche Institutionen gelten, werden hier verstärkt kostenträchtige Vorkehrungen zu treffen sein. Vollständige Inventarisierung bis hin zu nötigen Sicherungsmaßnahmen aller Art (Klimatechnik, Restaurierung, adäquate Lagerung etc.) seien hier nur exemplarisch genannt. Museen werden ihre Leihgaben an Ämter und Behörden verstärkt kontrollieren und Verluste oder Beschädigungen, die dort entstehen, dokumentieren müssen.

Hinzu kommt die zu erstellende Datenbank mit Informationen über die Genehmigungspraxis der Herkunftsländer, die für den Im- und Export von Kunstobjekten notwendig sein werden. Gleichzeitig müssen die Bestände aller öffentlichen Museen online einsehbar sind, damit es betroffenen Eigentümern von Kulturgut im Vorfeld eines Eintragungsverfahrens möglich ist, *„auch unter dem Aspekt zu prüfen, ob schon ein oder mehrere gleichartige Kulturgüter eingetragen sind.“* (S. 81)

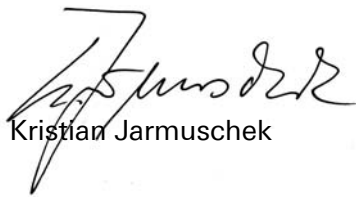
Die Erstellung des letztgenannten Datenpools wird Jahre dauern; ob der erst genannte zum Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes eingerichtet sein wird, darf ebenso bezweifelt werden wie die Korrektheit der im Gesetzentwurf berechneten Erfüllungsaufwände hierfür.

Weitere kritische Anmerkungen zu Details des KGSG-E finden Sie in der anhängenden Stellungnahme.

Das Gesetz wird zu einer erheblichen Abwanderung von Kunst und Handel in das Ausland führen – ein Prozess, der bereits begonnen hat. Die Bundesländer haben dem deutschen Kunstmarkt bereits 2014 eine schwere Last zugefügt, indem sie die Anwendung einer bundesgesetzlichen Steuerregelung, die den Wegfall der ermäßigten Mehrwertsteuer *kompensieren* sollte, verunmöglicht haben. Sollte das KGSG in seiner vorliegenden oder gar verschärften Fassung umgesetzt werden, bedeutete dies den Kahlschlag eines Wirtschaftszweigs, der entscheidend zum Status Deutschlands als Kulturnation beiträgt.

Als europaweit mitgliederstärkster Verband der Galerien und Kunsthändler verbinden wir mit diesem Schreiben die Gewissheit, dass es im Interesse Ihres Bundeslandes ist, weiteren Schaden vom deutschen Kunstmarkt abzuhalten. Wir hoffen, dass es im Bundesrat zu einer fairen Entscheidung kommen wird und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Kristian Jarmuschek


Birgit Maria Sturm

Anlagen

- Artikel S. Lenski (erschieden in „Die Öffentliche Verwaltung“, August 2015)
- Stellungnahme des BVDG / Raue LLP zum KGSG-RefE vom 14. September 2015